

älteren Menschen gehört zum allgemeinen Lebensrisiko,<sup>49</sup> auch wenn dies äußerst bedauerlich ist und die Risiken für einen Sturz mit allen rechtlich zulässigen Mitteln minimiert werden müssen. Der in der Literatur anzutreffende Hinweis auf ein „unabwendbares medizinisches Bedürfnis“ für Schutzmaßnahmen ist daher eng auszulegen.<sup>50</sup> Bei sämtlichen Schutzmaßnahmen kommt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine besondere Bedeutung zu, da etwa gerade für Menschen, die an

ihren Rollstuhl gefesselt sind, es ein starkes Bedürfnis bildet, sich einmal kurz zu erheben und für eine kurze Zeit stehend zu verweilen,<sup>51</sup> was bei umfangreichen Schutzmaßnahmen unmöglich wäre. Ein restliches Maß an Lebensfreude darf durch möglicherweise unnötige Schutzmaßnahmen nicht eingeschränkt werden. Ohnehin fällt es zahlreichen Menschen schwer, sich in den Lebensbereich eines Heimes einzuordnen,<sup>52</sup> weshalb diese gerne die letzte

ihnen verbliebene Mobilität nutzen, um sich einigermaßen frei zu bewegen.<sup>53</sup> ◀

<sup>49</sup> Lang – Herkenhoff (Fn. 3), S 1906.

<sup>50</sup> Rohlfing (Fn. 17), S 95-96.

<sup>51</sup> OLG Koblenz, Urteil vom 21.3.2002 – 5 U 1648/01, NJW-RR 2002, S 868.

<sup>52</sup> Zur Fremdbestimmung im Heim: Thar. Wohnformen und Pflege im Alter, BtPrax 2007, S 69

<sup>53</sup> LG Frankfurt a. M., Urteil vom 12.11.2004 – 2/1 S 178/03, NJW 2005, S 1954.

**Jürgen Thar\***

## Waffenfund in der Wohnung des Betreuten – Was hat der Betreuer zu tun?

*Erfährt ein Betreuer, dass die betreute Person Waffen besitzt oder findet der Betreuer selbst Waffen, so muss er sich Fragen, ob er Vorsichtsmaßnahmen zu treffen hat. Besitz und Umgang mit Waffen unterliegen strengen Regeln. Die Gefahren, die von Waffen ausgehen können liegen auf der Hand. Darf der Betreute die Waffen behalten? Welche rechtlichen und praktischen Probleme hat der Betreuer zu lösen?*

### INHALT

#### Fragestellungen

Das Waffengesetz/Waffengesetz (WaffG)

Wann ist ein Gegenstand eine Waffe?

Umgang mit Waffen

Anzeigepflicht

Sicherstellung durch die Behörde

Aufbewahrung von Waffen oder Munition

Zusammenfassung

Waffen sind Dinge, die bei dem einen als Hobby, beim anderen wie auch immer verstanden, Begeisterung auslösen. Ich selbst habe ein mehr distanziertes Verhältnis zu Waffen. Dennoch musste ich mich in der Vergangenheit und werde in Zukunft wohl nicht umhin kommen, mich hin und wieder mit Waffen auseinanderzusetzen. Von Zeit zu Zeit habe ich in der Wohnung eines von mir betreuten Menschen Gegenstände gefunden, die entweder klar als Waffen oder Munition erkennbar waren oder als Waffen verwendet werden konnten. Zu einem Teil der Waffen fand sich eine Waffenbesitzkarte.<sup>1</sup> Ein anderer Teil war weder gemeldet noch sicher verwahrt. In

wieder anderen Fällen habe ich bei Durchsicht der persönlichen Unterlagen nur eine Waffenbesitzkarte, jedoch keine Waffen gefunden.

Der folgende Beitrag geht der Frage nach, welche Pflichten den Betreuer in einem solchen Fall treffen und welche Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit Waffen zu treffen sind.

### PRAXISFALL

#### Was finde ich vor?

Am Montagmorgen habe ich eine Verabredung mit dem Sohn des von mir betreuten Herrn T. Herr T. (85 Jahre alt) hat einen schweren Schlaganfall erlitten und ist seither völlig verwirrt. Er lebt im Heim und wird nicht mehr in seine Wohnung zurückkehren können. Wir wollen die Wohnung besichtigen. Der Besuch in der Wohnung dient der Feststellung des Wertes und der Vorbereitung der Wohnungsauflösung. Wir haben nicht die Erwartung besondere Wertgegenstände zu finden, da Herr T. in einfachen Verhältnissen gelebt hat.

Erwartungsgemäß finden wir eine aufgeräumte, einfach eingerichtete Wohnung vor. Wir öffnen die Schränke, schauen unter das Bett

und ziehen einen alten Koffer hervor. Der Koffer ist schwer. Die Schlösser sind schon eingerostet und lassen sich erst nach mehreren Versuchen öffnen. Im Koffer finden wir eine alte Uniform, verschiedene Papiere, Fotos aus dem 2. Weltkrieg und zwei sorgfältig in Ölpapier eingepackte Pistolen sowie Munition und eine Handgranate.

Nicht lange zuvor habe ich im Rahmen einer ähnlichen Aktion im Schlafzimmerschrank eines pensionierten Polizeibeamten einen eingebauten Stahlschrank gefunden, indem sich verschiedene Schusswaffen und jede Menge Munition befunden haben. Es handelte sich um mehrere Gewehre, Pistolen und Zubehör. Einige der Waffen waren sichtbar älter, andere moderner Bauart.

Beim ersten Hausbesuch eines betreuten Menschen staune ich nicht schlecht, als ich eine Vielzahl unterschiedlichster Waffen an der Wand hängen sehe. Auf meine Nachfrage erfahre ich, dass er Waffensammler ist. Auf weitere Nachfrage nach Waffenbesitzkarte und Waffenschein erhalte ich zur Antwort, dass er mit den Behörden nie Ärger gehabt habe und überhaupt mit niemandem etwas zu tun haben will.

### Fragestellungen

In der Regel ist der Bundesbürger unerfahren im Umgang mit Waffen. Waffen sind bedrohlich und der Umgang mit Ihnen ist nicht ungefährlich. Findet der im Umgang mit Waffen unerfahrene Betreuer eine Waffe in der Wohnung des betreuten Menschen ergeben sich Unsicherheiten, die zur Vorsicht mahnen

\* Der Verfasser ist Sozialarbeiter und seit 1992 als Berufsbetreuer tätig.

<sup>1</sup> In einer Waffenbesitzkarte werden die (Schuss-)waffen des Besitzers behördlich registriert und eingetragen.

sollten. Um welche Waffe handelt es sich? Ist sie geladen? Womöglich nicht gesichert? Kann die Waffe bedenkenlos an dem Fundort verbleiben? Sind die Waffen ausreichend gesichert? Was soll mit den Waffen geschehen? Nicht zuletzt sollte der Betreuer an die eigene Sicherheit denken, wenn er Hausbesuche bei psychisch kranken Menschen machen muss, die über Waffen verfügen.

### Das Waffengesetz (WaffG)

Der Besitz und der Umgang mit Waffen unterliegen strengen Regeln und sind unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in einem eigenen Gesetz, Waffengesetz (WaffG), geregelt.

### Wann ist ein Gegenstand eine Waffe?

Waffen sind Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen.<sup>2</sup> Waffen sind aber auch Gegenstände die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind. In der Anlage 1 des Gesetzes wird beschrieben, welche Gegenstände als Waffen anzusehen sind. Wie üblich ist dieser Text für den Laien nicht leicht zu verstehen und es bedarf fundierter Kenntnisse, um mit Hilfe des Gesetzestextes einen Gegenstand als Waffe zu definieren oder auszuschließen. Vorsicht – auch Teile von Waffen können unter die gesetzlichen Bestimmungen fallen, sodass deren Besitz und Umgang verboten oder an Voraussetzungen geknüpft sein kann. Im Zweifel sollte der waffentechnische Laie davon ausgehen, dass er eine erlaubnispflichtige Waffe vor sich liegen hat.

### Umgang mit Waffen

Umgang<sup>3</sup> mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, damit schießt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt. Der für den Betreuer wichtige Begriff ist der Besitz<sup>4</sup> und das Verbringen. In der deutschen juristischen Fachsprache bezeichnet der Begriff Besitz grundsätzlich die tatsächliche Herrschaftsmacht einer Person über eine Sache. Maßgebend für die Frage, ob jemand eine Sache in Besitz hat, ist also nicht, ob diese Sache seinem Eigentum zuzurechnen ist, sondern ob er die Gewalt über die Sache tatsächlich inne hat. Anders gewendet

bezeichnet der Besitz die direkte, physische Verfügung über eine Sache. Findet der Betreuer in der Wohnung des betreuten Menschen eine Waffe ergeben sich Verpflichtungen für den Betreuer aus dem Waffengesetz.

Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.<sup>5</sup> Der Umgang mit Waffen bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde.<sup>6</sup> Ohne Erlaubnis ist der Umgang verboten. Darüber hinaus gibt es aber noch besondere Verbote je nach Art der Waffe.<sup>7</sup> Ausgenommen sind nur die im Gesetz genannten Waffen und Munition.<sup>8</sup>

#### Beispiel:

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24.5.1976 (BGBl. I S 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.

### PRAXISTIPP

Die Definition von Waffen und die Bestimmungen zum Umgang mit Waffen sind komplex und nur für den Fachmann verständlich. Im Zweifel sollte der Betreuer davon ausgehen, dass er in den Besitz einer verbotenen oder erlaubnispflichtigen Waffe gelangt ist. Eine dem betreuten Menschen erteilte Erlaubnis ist an seine Person gebunden und geht nicht auf den Betreuer über.

Selbst wenn der Betreuer, eine erlaubnispflichtige Waffe mitnimmt (um diese Sicherzustellen), setzt dies das Vorhandensein einer entsprechenden Erlaubnis voraus. Was macht also der Betreuer in unserem Beispielfall, um die Situation rechtlich zulässig zu meistern?

Der pfiffige und von Pragmatismus getriebene Betreuer hat festgestellt, dass der betreute Mensch über eine Waffenbesitzkarte verfügt oder sogar einen Waffenschein hat. Er kommt auf die Idee kurzerhand den betreuten Menschen aus dem Heim abzuholen und mit dem Betreuten zusammen die Waffen aus der Wohnung zum Waffenhändler zu bringen. Der Betreuer glaubt damit dem Recht genüge getan zu haben. Diese Annahme ist richtig, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die waffenrechtliche Erlaubnis des Betreuten nicht gültig

ist und der Empfänger der Waffen – der Waffenhändler – ebenfalls zum Besitz und Führen berechtigt ist.

### Voraussetzungen für eine waffenrechtliche Erlaubnis und deren Fortbestand

Eine Erlaubnis setzt das vollendete 18. Lebensjahr, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, den Nachweise eines Bedürfnisses und eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – voraus.<sup>9</sup> Die Erlaubnis wird für jede einzelne erlaubnispflichtige Waffe erteilt. Die Erlaubnis wird in die Waffenbesitzkarte eingetragen.

Die Erlaubnis erlischt, wenn der Zeitrahmen ausgeschöpft ist oder eine Auflage nicht erfüllt wird. Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nachträglich nicht mehr gegeben sind, dann hat die Behörde sie zurückzunehmen.<sup>10</sup> Dies ist unter anderem der Fall, wenn Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet werden, mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgegangen wird, diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt werden oder Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

Die Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Waffen in der unverschlossenen Schublade oder in einem Koffer wäre als unzuverlässig zu erkennen. Auch der Umstand das Dritte, selbst wenn sie Familienangehörige sind, den Zugriff auf die Waffen haben, wird von den Behörden als Indiz für Unzuverlässigkeit angesehen.

Die persönliche Eignung zum Besitz und Führen einer Waffe ist unter anderem dann nicht gegeben, wenn der betreute Mensch geschäftsunfähig ist, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder geistig behindert (debil) ist.

Auch der Wegfall des Bedürfnisses kann das Erlöschen der Erlaubnis bedeuten. Ein Bedürfnis kann unter anderem die Mitgliedschaft in einem schießsportlichen Verein sein. Spätestens beim

2 § 2 Abs. 2 WaffG

3 § 2 Abs. 3 WaffG

4 <http://de.wikipedia.org/wiki/Besitz>

5 § 2 Abs. 1 WaffG

6 § 2 Abs. 2 WaffG

7 § 2 Abs. 3 WaffG

8 Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Waffenliste

9 §§ 4 8 WaffG

10 § 45 WaffG

Austritt aus dem Verein ist das Bedürfnis entfallen.

Bei der Erlaubnis zum Führen einer Waffe – Waffenschein – ist zudem zu beachten, dass die Befristung nicht abgelaufen ist. Ein Waffenschein wird auf höchstens drei Jahre erteilt und kann 2-mal um die gleiche Dauer verlängert werden.<sup>11</sup>

### PRAXISTIPP

Der Betreuer muss bei der überwiegenden Anzahl der Betreuungsfälle vom Erlöschen der erteilten Erlaubnis, sowohl in Form der Waffenbesitzkarte als auch in Form des Waffenscheins, ausgehen.

### Anzeigepflicht

Findet der Betreuer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.<sup>12</sup> Die Zuständigkeiten sind unterschiedlich geregelt und die Frage, wo die Anzeige zu erstatten ist, kann bei der örtlichen Polizeidienststelle in Erfahrung gebracht werden. Die Anzeigepflicht gilt unabhängig vom beschlossenen Aufgabenkreis. Mit dem Auffinden der Waffen ist der Anzeigepflicht nach dem WaffG nachzukommen. Leider kann dies auch bedeuten, dass insbesondere dann, wenn keine Erlaubnis für den betreuten Menschen erteilt war, gegen den betreuten Mensch wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz ermittelt wird.

Findet der Betreuer eine Waffenbesitzkarte, aber nicht die dazugehörige Waffe und kann der Verbleib der Waffe nicht aufgeklärt werden, muss davon ausgegangen werden, dass die Waffe abhanden gekommen ist. Auch dies ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.<sup>13</sup> Die örtliche Behörde unterrichtet dann zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.

Schwierig wird die Situation, wenn der Betreuer Kenntnis davon bekommt, dass der betreute Mensch eine erlaubnispflichtige Waffe besitzt und durch die zwischenzeitlich eingetretenen Krankheit/Behinderung anzunehmen ist, dass die erteilte Erlaubnis erloschen ist. Schon im eigenen Interesse sollte der Betreuer diese Situation nicht übergehen. Zunächst sollte der Betreuer versuchen den betreuten Menschen zu überzeugen, eine dem Gesetz entsprechende Regelung für die Waffen zu finden. Sollte dies nicht zum Ergebnis führen oder nicht möglich sein, kann der Betreuer die zuständige Behörde um Hilfe bitten.

### PRAXISFALL

#### Was tun nach dem Fund?

Die Waffen befinden sich noch immer vor mir im Koffer auf dem Bett. Bisher habe ich die Waffen nicht angerührt. Ich rufe die Polizei an und werde mit dem zuständigen Beamten verbunden. Natürlich ist die Polizei auch überlastet und hat keine Zeit. Der Beamte fordert mich kurzerhand auf die Waffen samt Koffer zu ihm auf die Wache zu bringen. Ich frage nach, ob ich denn berechtigt sei die Waffen zu transportieren, ob der Transport ungefährlich sei und es sich hierbei um einen behördlichen Auftrag handeln würde, der mir die Berechtigung zum Transport gibt. Dabei versichere ich, dass ich wirklich nicht wisse, was hier eigentlich vor mir liegt. Der Beamte ist etwas ungehalten, bestätigt mir, dass ich tatsächlich nicht berechtigt sei erlaubnispflichtige Waffen zu transportieren und er auf Grund meiner Unkenntnis auch keinen Auftrag erteilen könne. Er verspricht vorbei zu kommen und alles weitere zu veranlassen.

### Sicherstellung durch die Behörde

Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen<sup>14</sup> und wird dies auch tun, wenn die Aufbewahrung nicht gesichert und durch berechtigte Personen erfolgen kann.

### Aufbewahrung von Waffen oder Munition

Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition hat so zu erfolgen, dass diese Gegenstände nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem geeigneten Sicherheitsbehältnis erfolgt.<sup>15</sup> Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, müssen immer in einem geeigneten Behältnis aufzubewahren. Zur Frage, was ein geeignetes Behältnis ist, gibt es genaue Vorschriften im Waffengesetz. Auch die sind für den Laien nicht besonders verständlich.

Die Aufbewahrung in einer nicht mehr bewohnten Wohnung dürfte regelmäßig nicht zulässig sein, da hier von einem erhöhten Einbruchrisiko auszugehen ist. Nebenbei bemerkt sollte der Betreuer berücksichtigen, dass die Hausratversicherung erlischt, wenn die Wohnung nicht mehr bewohnt ist und damit der Wert der Waffen nicht mehr abgesichert ist.

### PRAXISFALL

#### Was geschieht nun mit den Waffen?

Die Waffen wurden in der Zwischenzeit von der zuständigen Behörde aufgelistet und in Verwahrung genommen. Tatsächlich handelte es sich um erlaubnispflichtige Waffen und in einem Fall sogar um verbotene Munition. Die zuständige Behörde hat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und ich bemühe mich den Verbleib, der auf der Waffenbesitzkarte verzeichneten, aber nicht aufgefundenen Waffen, zu klären. Die Waffenbesitzkarte und der Waffenschein wurden eingezogen. Ich werde aufgefordert möglichst kurzfristig über die weitere Verwendung der Waffen zu entscheiden. Folgende Optionen werden mir eröffnet. Die Waffen können unbrauchbar und an den betreuten Menschen zurückgegeben werden. Die Waffen können von der Behörde der Vernichtung zugeführt werden. Die Waffen können von einem zur Veräußerung Berechtigten abgeholt und veräußert werden. Die Überlassung an einen Berechtigten zur Verwahrung ist möglich.

Ein zur Aufbewahrung Berechtigter kann nicht gefunden werden. Es folgen mehrere Gespräche mit dem betreuten Menschen. Sein Erinnerungsvermögen ist angegriffen und er hat keine Erinnerung an den Verbleib der nicht aufgefundenen Waffen. Zunächst wünscht er, dass die Waffen unbrauchbar gemacht werden und ihm ins Heim gegeben werden. Dieser Wunsch löst im Heim eine aufgeregte Diskussion aus. Das Heim gibt zu bedenken, dass auch unbrauchbare Waffen, wenn nicht vom betreuten Menschen selbst, so doch von Mitbewohnern als Drohmittel verwendet werden könnten. Dabei sei zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der Bewohner dementiell erkrankt ist. Auf jeden Fall müssten die Waffen zuverlässig gegen den Zugriff Dritter gesichert sein. Dies sei aber kaum machbar.

Als Betreuer für Vermögensfragen versuche ich den Wert der Waffen zu ermitteln. Es stellt sich heraus, dass dies nicht so einfach ist, da der Kreis möglicher Käufer klein ist und es bei jeder einzelnen Waffe auf Art, Alter, Zustand und das aktuelle Interesse des Marktes an-

11 § 10 WaffG

12 § 37 WaffG

13 § 37 WaffG

14 § 46 WaffG

15 § 36 WaffG

kommt. Meine Erkundigungen ergeben, dass der Wert nicht unerheblich ist. Sollten die Waffen unbrauchbar gemacht werden, wäre damit der Wert vernichtet. Nach langem hin und her stimmt der betreute Mensch dem Verkauf zu. Die Waffen werden von der Behörde direkt an den berechtigten Auktionator gegeben und verkauft. Die verbotene Munition wird vernichtet. Die Ermittlungen zu Verbleib der nicht aufgefundenen Waffen hat kein Ergebnis. Der Staatsanwalt stellt das Strafverfahren ein.

### PRAXISTIPP

Die Veräußerung/Abgabe einer Waffe ist ein Akt der Vermögenssorge und erfordert Fachkenntnisse, die regelmäßig nicht vom Betreuer erwartet werden können. Der Betreuer ist verpflichtet sich fachkundigen Rat einzuholen. Sodann sind die Kosten für den Verkauf (Verwahrung, Transport) gegen den zu erwartenden Ertrag zu kalkulieren und über die weitere Verwertung (Vernichtung, Verkauf, unentgeltliche Abgabe) zu entscheiden.

### Zusammenfassung

Das Waffengesetz ist sehr komplex. Die Einordnung der Waffen in die entsprechende Vorschrift erfordert besonderen Sachverstand. Waffenfunde sind der zuständigen Behörde – im Zweifel – der Polizei sofort zu melden. Waffen sollten vom unkundigen Betreuer weder transportiert noch aufbewahrt werden. Die weitere Verwendung der Waffen muss mit der Behörde abgestimmt werden. ◀

### Meldungen

#### Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

Seit Januar 2008 ist die Internetseite der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen bereit gestellt. Dort können Institutionen und Privatpersonen Informationen zur Charta einsehen und entnehmen, wer bereits zum Unterstützerkreis gehört. Mit der Verbreitung der Charta soll die Position der Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert und die Ausgestaltung menschenwürdiger Hilfe und Pflege gefördert werden. Die Charta beinhaltet acht Artikel, in denen die Grundlagen menschwürdiger Hilfe für Pflegebedürftige

festgeschrieben sind. Die Charta ist daher ein Rechkatalog für hilfe- und pflegebedürftige Menschen mit dem Ziel, die Situation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu verbessern. Es handelt sich um vorwiegend um eine Zusammenfassung bereits existierender Rechte, aus dem Grundgesetz und den Sozialgesetzbüchern, die in verständlicher Weise ausformuliert wurden. Ansatzpunkt ist dabei der Gedanke, wer eigene Rechte kennt, kann auch besser dafür eintreten. Die Charta bietet zudem den Betroffenen und ihren Angehörigen einen Anhaltspunkt die Beurteilung von Pflegeleistungen.

Folgende Rechte enthält die Charta:

#### Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe und auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbständiges Leben führen zu können.

#### Artikel 2: Körperliche und Seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

#### Artikel 3: Privatheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.

#### Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung.

#### Artikel 5: Information, Beratung und Aufklärung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe und Pflege sowie der Behandlung.

#### Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

#### Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.

#### Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, in Würde zu sterben.

Die Rechte sind der Informations- und Dialogseite rund um die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen entnommen. Sie finden diese im Internet unter: <http://www.pflege-charta.de>. Dort sind auch weiterführende interessante Informationen zu den Rechten pflegebedürftiger Menschen.

#### Richtlinie zur ambulanten Palliativversorgung

Nachdem der Gemeinsame Bundesausschuss im Dezember eine Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung beschlossen hatte, ist diese nunmehr mit Auflagen durch das Bundesministerium für Gesundheit rechtskräftig geworden. Die so genannte SAPV-Richtlinie soll nun den Startschuss für einen flächendeckenden Ausbau palliativmedizinischer Strukturen in Deutschland geben. Dahinter steht der Gedanke, dass viele schwerstkranken Menschen es vorziehen, bis zuletzt im häuslichen Umfeld gepflegt werden. Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung soll so ein Anspruch entstehen, der ambulante Versorgung bis zum Lebensende erbringt.

Nach der neuen Richtlinie für spezialisierte ambulante Palliativversorgung können Vertrags- und Krankenhausärzte die entsprechenden Leistungen verschreiben. Außerdem sollen fachlich speziell ausgebildete, multiprofessionelle Palliativ-Care-Teams nach Bedarf tätig werden.

### Rezension

Meier, Sybille und Neumann, Alexandra.

#### Handbuch Vermögenssorge

Verlag: Köln; 2006

Incl. CD-ROM 29,80 €

Die beiden Autorinnen, Rechtsanwältin bzw. Diplom-Rechtspflegerin in Berlin, legen ein Handbuch zur Vermögenssorge vor, das seinen Namen verdient. Pragmatisch, aber nicht oberflächlich orientiert es sich an den Fragestellungen des Alltags. Zielgruppe sind einerseits Betreuer, die sich zur richtigen Ausübung der Vermögenssorge, andererseits Rechts-